

# Organisationsreglement der Feuerwehr Davos

Vom Kleinen Landrat am 19. Februar 2008 erlassen

## I. Organisation

### Art. 1

Die Feuerwehr der Landschaft Davos ist dem Kleinen Landrat unterstellt. Unterstellung

Der Kleine Landrat erlässt auf Vorschlag des Kommandos die notwendigen zusätzlichen Vorschriften über Führung, Organisation, Aus- und Weiterbildung sowie Führung im Ernstfalleinsatz.

### Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Dienstreglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

### Art. 3

Die Feuerwehr steht unter der Leitung des Feuerwehrkommandanten. Sie umfasst das Kommando und das Korps. Die Feuerwehr ist eine Milizorganisation. Organisation

Die Feuerwehr ist militärisch wie folgt organisiert:

- a) Kommandant im Grade eines Majors;
- b) der Stellvertreter des Kommandanten und der Ausbildungschef im Grade eines Hauptmanns;
- c) Offiziere, höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Feuerwehr.

### Art. 4

Die Aufgaben der Feuerwehr Davos richten sich nach dem Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos<sup>1</sup>, diesem Reglement und den Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie den direkten Auflagen des Feuerpolizeiamtes des Kantons Graubünden. Aufgaben

<sup>1</sup> DRB 42

## 42.01

### Art. 5

Einsatz- und  
Arbeitsbedin-  
gungen

Die Einsatz- und Arbeitsbedingungen der Angehörigen des Korps der Feuerwehr richten sich

- a) nach diesem Organisationsreglement;
- b) nach dem Reglement zum Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos betreffend Entschädigungen, Bussen und Pflichtersatz<sup>1</sup>;
- c) nach dem kommunalen Personalrecht<sup>2</sup>, soweit Feuerwehrangehörige Gemeindeangestellte sind.

### Art. 6

Grundausbil-  
dung

Jeder Angehörige der Feuerwehr Davos wird beim Eintritt zu einem Einführungstag des Feuerpolizeiamtes abkommandiert. Die anschliessende Grundausbildung erfolgt im Rahmen der Detailübungen innerhalb der Feuerwehr Davos.

## II. Beförderungen und Weiterbildung

### Art. 7

Persönliche  
Voraussetzun-  
gen

Die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung sind eine gute Arbeitshaltung, Teamfähigkeit, Pflichtbewusstsein, Grad der Selbstständigkeit, Initiative sowie Führungseignung und -erfahrung.

### Art. 8

Qualifikation

Als Unteroffiziere, Offiziere oder Kommandoangehörige können nur Angehörige der Feuerwehr Davos ernannt und befördert werden, die der Funktion entsprechende Kurse mit Erfolg absolviert haben.

Die Absolvierung eines Kurses gibt keinen Anspruch auf Funktionsausübung oder Beförderung.

### Art. 9

Beförderungs-  
instanz

Die Beförderung von Offizieren wird durch das Kommando auf Vorschlag des Kommandanten ausgesprochen.

Die Beförderung von Unteroffizieren und Gefreiten liegt in der Kompetenz des Kommandanten.

### Art. 10

Weiterbildung

Korpsangehörige können vom Kommandanten und mit Zustimmung des Feuerwehrangehörigen zur Weiter- oder Spezialausbildung in kantonale ober übergeordnete Kurse abkommandiert werden.

<sup>1</sup> DRB 42.02

<sup>2</sup> DRB 10.5

Die Entschädigung für Kurse richtet sich nach dem Reglement zum Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos betreffend Entschädigungen, Bussen und Pflichtersatz.<sup>1</sup>

### **III. Allgemeine Dienstvorschriften**

#### **Art. 11**

Der Kommandant führt das Korps und vertritt es gegen aussen. Er ist für die interne fachliche Aus- und Weiterbildung des gesamten Feuerwehrkorps verantwortlich.

Kommando

Der Stellvertreter des Kommandanten ist für die direkte Stellvertretung bei allen Tätigkeiten des Kommandanten verantwortlich.

Der Ausbildungschef ist für die Durchführung der Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen und die Erreichung der Ausbildungsziele verantwortlich.

Der Kommandant, sein Stellvertreter und der Ausbildungschef bilden das Feuerwehrkommando.

#### **Art. 12**

Die Rechte und Pflichten der Offiziere werden im Organigramm der Feuerwehr Davos geregelt. Das Organigramm wird vom Feuerwehrkommando dem Kleinen Landrat zur Genehmigung unterbreitet.

Offiziere

Die Offiziere bilden zusammen mit dem Kommando das obere Kader der Feuerwehr Davos und treffen sich mind. zweimal jährlich zum Offiziersrapport.

Der Offiziersrapport dient auch der Behandlung von ausbildungstechnischen Fragen und der Auswahl der zur Weiterbildung empfohlenen Feuerwehrangehörigen.

#### **Art. 13**

Die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst und die Entlassung aus demselben erfolgt jeweils im Frühjahr an der Rekrutierung jeweils nach Erreichen des 20. bzw. 50. Altersjahres.

Zeitpunkt der Einteilung und Entlassung

Vom Feuerwehrpflichtigen wird volle Feuerwehrdiensttauglichkeit verlangt. Militärdienstuntauglichkeit entbindet nicht vom Feuerwehrdienst. Eingeteilt wird, wer voll arbeitsfähig ist.

<sup>1</sup> DRB 42.02

**IV. Schlussbestimmungen**

Art. 14

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.